

GUTACHTEN

Projekt-Nr.

2401079

Ausfertigungs-Nr.

--

Datum

07.08.2024

**Umbau Schulgelände Eugen-Bolz-Gymnasium,
Rottenburg am Neckar**

– Untersuchungen zum Artenschutz –

Auftraggeber

**Stadt Rottenburg am Neckar
Hochbauamt
Marktplatz 18
72108 Rottenburg am Neckar**

jha/ast

INHALT	Seite
1 Zusammenfassung	4
2 Veranlassung.....	6
3 Rechtliche Grundlagen	6
4 Lage und Darstellung des Vorhabens	8
5 Fledermäuse.....	10
5.1 Mögliches Artenspektrum.....	10
5.2 Datenerhebung und Methoden	11
5.3 Ergebnisse.....	11
5.4 Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG.....	18
5.4.1 Verbot des Verletzens, Tötens sowie Zerstörens von Gelegen (§ 44 (1) 1 BNatSchG)	18
5.4.2 Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)	18
5.4.3 Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)	19
5.5 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.....	19
5.5.1 Zeitliche Beschränkung der Baufeldvorbereitung	19
5.6 Weitere Empfehlungen	19
6 Vogelarten	19
6.1 Datenerhebung und Methoden	19
6.2 Ergebnisse der Gebäudekontrolle.....	20
6.3 Ergebnisse der Brutvogelkartierung	22
6.4 Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG.....	25
6.4.1 Verbot des Verletzens, Tötens sowie Zerstörens von Gelegen (§ 44 (1) 1 BNatSchG)	25
6.4.2 Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)	25
6.4.3 Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)	26
6.5 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.....	28
6.5.1 Zeitliche Beschränkung der Baufeldvorbereitung	28
6.5.2 Verlagerung Mauersegler-Nisthilfen	28
6.5.3 Vermeidung von Vogelschlag	29
6.5.4 CEF-Maßnahme: Künstliche Nisthilfen (Haussperling).....	29
Anhang I Quellen- und Literatur	30
Anhang II Rechtsquellenverzeichnis	31

ABBILDUNGEN

Seite

Abb. 1:	Prüfschema zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes	7
Abb. 2:	Übersichtsplan von Rottenburg mit Lage der Vorhabensfläche (rot)	8
Abb. 3:	Übersicht der Vorhabensfläche (rot) mit geplantem Eingriffsbereich (gelb) (unmaßstäblich)	9
Abb. 4:	Neugestaltung Eugen-Bolz-Gymnasium mit Lage der vom Abriss betroffenen Bestandsgebäude (gelb)	10
Abb. 5:	Gewölbekeller, mit Stroh verschlossene Öffnung (Eberhardstraße 19)	13
Abb. 6:	Dachgeschoss (Eberhardstraße 19)	13
Abb. 7:	Südfassade mit Einflugmöglichkeiten (rot) (Eberhardstraße 19).....	14
Abb. 8:	Schuppen mit schmalen Spalt (links), Birke mit abblätternder Rinde (rechts) (Eberhardstraße 19).....	14
Abb. 9:	Kleiner Kellerraum an Westfassade, nahe Eingang (Eberhardstraße 21, Teil FA)	15
Abb. 10:	Gewölbekeller (Eberhardstraße 21, Teil FA)	15
Abb. 11:	Kellerraum (Eberhardstraße 21, Teil FA)	16
Abb. 12:	Dachgeschoss mit Hornissennest (Eberhardstraße 21, Teil FA)	16
Abb. 13:	Kellerraum (Eberhardstraße 21, Teil EBG)	17
Abb. 14:	Dachstuhl (Eberhardstraße 21, Teil EBG).....	17
Abb. 15:	Mögliche Brutstätten für Gebäudebrüter im Bereich der vom Abriss betroffenen Gebäude (Eberhardstraße 19 u. 21)	20
Abb. 16:	Nachweis Neststandort (rot umrandet) (Eberhardstraße 21, Teil EBG, Westfassade).....	21
Abb. 17:	Mauerseglerkästen (rot umrandet) (Eberhardstraße 21, Teil EBG, Südfassade)	22
Abb. 18:	Revierzentren artenschutzrechtlich hervorgehobener Vogelarten im Untersuchungsgebiet (unmaßstäblich).....	23

TABELLEN

Tab. 1:	Zusammenfassung Gebäudekontrolle, Bestandserfassung (Fledermäuse).....	12
---------	--	----

Erinnerung E-Mail Ressel: Verschließen von ggf.
vorhandenen Rolladen- oder Jalousienkästen,
Attikaverwahrungen oder vorhandenen Putz- oder
Mauerspalt

1 Zusammenfassung

Das Schulgelände des Eugen-Bolz-Gymnasiums (EBG) in der Mechthildstraße 26 (Flst. Nr. 744), inmitten des Stadtgebiets von Rottenburg am Neckar, soll erneuert werden. Vorgesehen ist der Neubau eines Schulgebäudes, inklusive die Umgestaltung des Innen- bzw. Pausenhofs. Ein altes Schulgebäude und das vom Forstamt genutzte Landwirtschaftsgebäude (Eberhardstraße 21) sowie ein angrenzendes Wohngebäude (Eberhardstraße 19) werden in diesem Zuge abgerissen.

Im Genehmigungsverfahren ist der besondere Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen. Die Stadt Rottenburg am Neckar beauftragte die HPC AG, Standort Rottenburg am Neckar, mit den artenschutzrechtlichen Untersuchungen.

Da eine vorhabenbedingte Betroffenheit im Sinne des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden kann, werden für diese vertiefte Betrachtungen im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich. Für Fledermäuse erfolgten diese im Zuge einer Relevanzprüfung; für Vögel wurde eine Kartierung durchgeführt.

Auf Grundlage der erfolgten Gebäudekontrolle ist nicht davon auszugehen, dass im Zuge des Abrisses der Bestandsgebäude Fortpflanzungs- oder relevante Ruhestätten von Fledermäusen verloren gehen. Das Vorhandensein sporadisch genutzter Tagesverstecke konnte dagegen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Als Ergebnis der Brutvogelkartierung werden die Vorhabensfläche und angrenzenden Kontaktlebensräume von unterschiedlichen Vogelarten als (Teil-)Lebensraum genutzt. Z. T. wurden Brutstätten bzw. Reviere besonders wertgebender Arten innerhalb der Eingriffsfläche nachgewiesen.

Auf Grundlage dessen ergeben sich nachfolgend dargestellte Empfehlungen und notwendige Maßnahmen zur Berücksichtigung des Artenschutzes gemäß § 44 (1) 1 bis 4 BNatSchG:

- Die Baufeldfreimachung, in diesem Falle die Rodung von Gehölzen sowie der Abriss der betroffenen Bestandsgebäude (Eberhardstraße 19 und 21), muss zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung oder Störung von Fledermäusen bzw. Brutvögeln in einem geeigneten Zeitraum (Anfang November bis Ende Februar), außerhalb der Brutzeit der Vögel und Aktivitätszeit der Fledermäuse, durchgeführt werden.

Falls genannter Zeitraum für die Abrissmaßnahmen nicht eingehalten werden kann, gelten folgende Vorgaben:

Der Gebäudeabriss ist im Zeitraum zwischen Anfang März und Ende September nur zulässig

- bei warmer Witterung (> 15 Grad), um eine Flucht von potenziell vorkommenden Fledermäusen in deren Tagesverstecken zu ermöglichen (Eberhardstraße 19 u. 21),
- wenn die Einfluglöcher in der Eberhardstraße 19 vor dem Gebäudeabriss und außerhalb der Brutzeit der Vögel, in den Herbst- und Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar), verschlossen werden, sodass eine Neubesiedlung im kommenden Frühjahr nicht stattfinden kann,

- wenn das Freibrüternest der Türkentaube in der Eberhardstraße 21 (Teil EBG) vor dem Gebäudeabriss und außerhalb der Brutzeit der Vögel, in den Herbst- und Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar), entfernt und eine Wiederbesiedlung bis zum Abrisszeitpunkt durch geeignete Vergrämnungsmaßnahmen vermieden wird.
- Die Mauerseglerkästen an der Fassade des Gebäudes in der Eberhardstraße 21 (Teil EBG) sind außerhalb der Brutzeit der Vögel, in den Herbst- und Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar), an einen geeigneten Ersatzstandort umzuhängen.
- Um Kollisionen von Vögeln an Glasscheiben effektiv zu vermeiden, müssen große verglaste (transparente) Flächen im Bereich des geplanten Neubaus für Vögel sichtbar gemacht werden. Dazu kann z. B. sog. Vogelschutzglas verwendet werden.
- Als CEF-Maßnahme für den Haussperling sind im näheren Umfeld der Vorhabensfläche insgesamt vier künstliche Nisthilfen anzubringen.

Weitere Empfehlungen:

Zur fachlich korrekten Umsetzung der (ggf.) erforderlichen Maßnahmen, wird eine ökologische Baubegleitung empfohlen.

Zur Stützung der lokalen Fledermaus-Populationen im Gebiet wird die Anbringung von geeigneten künstlichen Ersatzquartieren im Fassadenbereich des neu geplanten Gebäudes empfohlen.

2 **Veranlassung**

Das Schulgelände des Eugen-Bolz-Gymnasiums (EGB) in der Mechthildstraße 26 (Flst. Nr. 744), inmitten des Stadtgebiets von Rottenburg am Neckar, soll erneuert werden. Vorgesehen ist der Neubau eines Schulgebäudes, inklusive die Umgestaltung des Innen- bzw. Pausenhofs. Ein altes Schulgebäude und das vom Forstamt genutzte Landwirtschaftsgebäude (Eberhardstraße 21) sowie ein angrenzendes Wohngebäude (Eberhardstraße 19) werden in diesem Zuge abgerissen.

Im Genehmigungsverfahren ist der besondere Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen. Die Stadt Rottenburg am Neckar beauftragte die HPC AG, Standort Rottenburg am Neckar, mit den artenschutzrechtlichen Untersuchungen.

Auf Grundlage einer überschlägigen Ermittlung bietet die Vorhabensfläche Habitatpotenzial für gebäude- und/oder freibrütende Vögel sowie für gebäude- bzw. höhlenbewohnende Fledermäuse. Da eine vorhabenbedingte Betroffenheit im Sinne des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG jeweils nicht ausgeschlossen werden kann, werden vertiefte Betrachtungen im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung erfolgten daher eine Gebäudekontrolle (Vögel, Fledermäuse) sowie eine Brutvogelkartierung.

Der vorliegende Bericht enthält die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen sowie die darauf basierende artenschutzrechtliche Einschätzung.

3 **Rechtliche Grundlagen**

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG (BauGB) zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

4. „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 (5) BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten.

Nach § 44 (5) 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin gelten nach § 44 (5) 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden.

Die Abfolge der Prüfschritte ist in der nachfolgenden Abb. 1 wiedergegeben (aus: Kratsch et al. 2018 [7]).

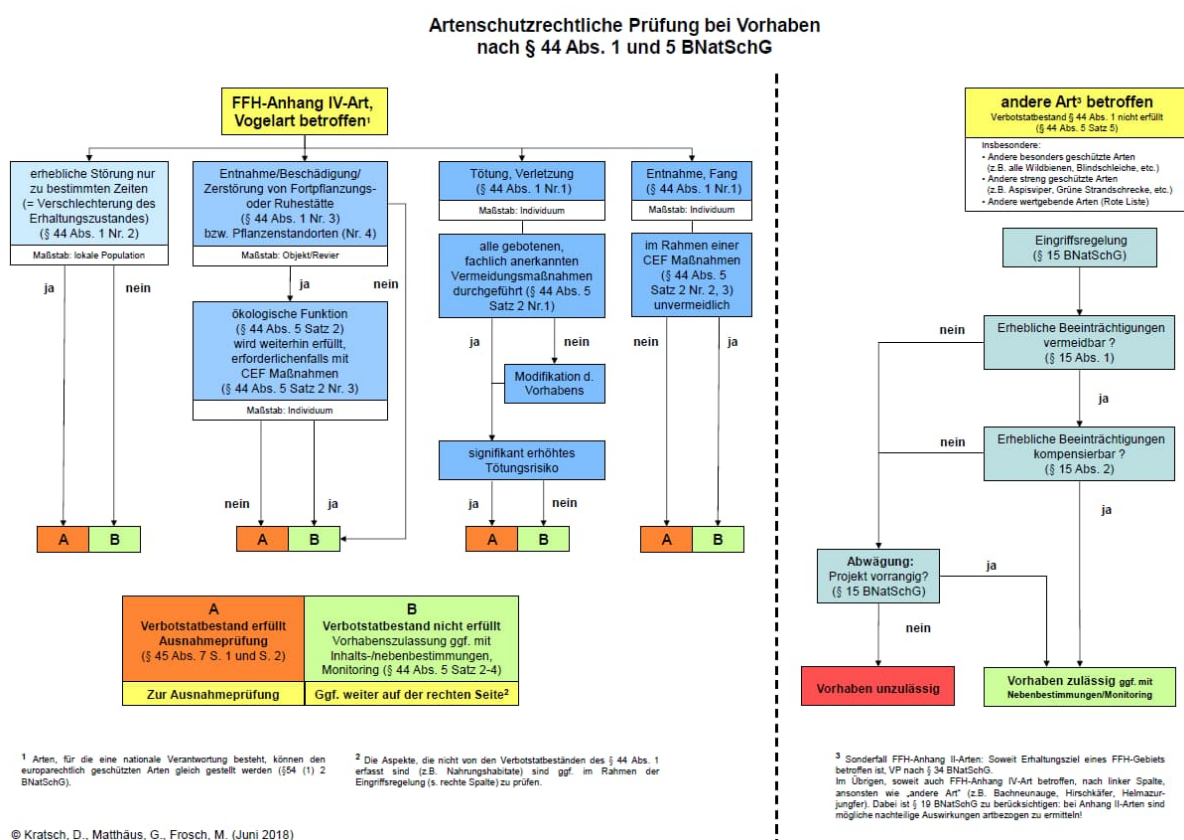


Abb. 1: Prüfschema zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes
 (Quelle Kratsch et al. 2018 [7])

4 Lage und Darstellung des Vorhabens

Die Vorhabensfläche umfasst die Schulgebäude des Eugen-Bolz-Gymnasiums (EBG) (Mechthildstraße 26; Eberhardstraße 21, Teil EBG), inkl. Innen- und Pausenhof, ein vom Forstamt genutzte Landwirtschaftsgebäude (FA) (Eberhardstraße 21, Teil FA) und ein angrenzendes Wohngebäude (Eberhardstraße 19), im Ortskern von Rottenburg (s. Abb. 2, Abb. 3). Die Fläche liegt zwischen Eberhardstraße im Westen, Mechthildstraße im Osten und Sophienstraße im Norden. Im Umfeld befinden sich v. a. Wohngebiete.



Abb. 2: Übersichtsplan von Rottenburg mit Lage der Vorhabensfläche (rot)
(Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2022)

Die nachfolgenden Untersuchungen konzentrieren sich weitgehend auf den Bereich, welcher im Zuge des Umbaus vollständig umgestaltet wird. Dies betrifft ein altes Schulgebäude und das vom Forstamt genutzte Landwirtschaftsgebäude (Eberhardstraße 21) sowie ein angrenzendes Wohngebäude (Eberhardstraße 19), welche im Zuge des Vorhabens abgerissen werden (s. Abb. 3, gelb markierte Fläche). Im Umfeld der vom Abriss betroffenen Gebäude befinden sich Parkplätze mit umgebenden, kleinen Grünflächen sowie ein Garten. Hier stocken wenige Einzelbäume bzw. kleinere Gebüschstrukturen. Genannte Grünstrukturen sind ebenso von den Umbaumaßnahmen betroffen.

Auf der Fläche soll ein Neubau entstehen, welcher mit dem weiter östlich folgenden Bestandsgebäude des EBG verbunden werden soll. Im direkten Umfeld sind kleine Grünflächen, teils mit Einzelbäumen vorgesehen (s. Abb. 4).

Die Maßnahmen auf der übrigen Vorhabensfläche (s. Abb. 3, rot umrandete Fläche) beschränken sich lediglich auf eine Neuorganisation, welche zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht im Detail bekannt sind.



Abb. 3: Übersicht der Vorhabensfläche (rot) mit geplantem Eingriffsbereich (gelb) (unmaßstäblich)
(Quelle: Stadt Rottenburg am Neckar, 2024)



Abb. 4: Neugestaltung Eugen-Bolz-Gymnasium mit Lage der vom Abriss betroffenen Bestandsgebäude (gelb)
(Quelle: Stadt Rottenburg am Neckar, 2024)

5 Fledermäuse

5.1 Mögliches Artenspektrum

Rottenburg liegt im Bereich der Topographischen Karte TK 25 Blatt 7519. Im entsprechenden Quadranten wurden im Rahmen der landesweiten Kartierung der Säugetiere Baden-Württembergs seit 2001 die Fledermausarten Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Breitflügel-fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis natteri*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Rohrfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) sowie das Graue und das Braune Langohr (*Plecotus austriacus*, *P. auritus*) gemeldet [9]. Die Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) wurde in einem angrenzenden Quadranten nachgewiesen.

Alle Fledermausarten sind durch Art. 1 der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Einige der gemeldeten Fledermausarten, wie z. B. Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus, bewohnen als typische Siedlungsfledermäuse Sommerquartiere an bzw. in Gebäuden. Dagegen haben Fledermausarten wie Bechsteinfledermaus und Braunes Langohr als typische Waldarten im Sommer ihre Quartiere i. d. R. in Baumhöhlen. Den Winter verbringen Fledermäuse bevorzugt in ungestörten Verstecken, welche frost- und zugluftfrei sind, i. d. R. eine relativ hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen und ggf. enge Spalten bieten. Geeignet sind vor allem Höhlen, Stollen oder Gewölbekeller. Teilweise werden auch frostsichere Baumhöhlen aufgesucht.

5.2 Datenerhebung und Methoden

Die im Zuge des Vorhabens betroffenen Einzelbäume und Bestandsgebäude (von innen und außen) sowie das nähere Umfeld wurden am 22.03. bzw. 04.04.2024 tagsüber, unter Zuhilfenahme eines Fernglases und einer Taschenlampe, auf ein Vorkommen bzw. Hinweise von Fledermäusen abgesucht. Abgesehen davon wurde im Bereich der Dachstühle vorgefundener Kot auf dessen Beschaffenheit überprüft, um mögliche indirekte Nachweise von Fledermäusen mit aufzunehmen.

5.3 Ergebnisse

Die vom Abriss betroffenen Gebäude werden nachfolgend separat betrachtet. Eine detaillierte Darstellung der möglichen (Teil-)Habitate, inkl. Abschätzung der Habitateignung, erfolgt in Tab. 1. Eine visuelle Darstellung ist Abb. 5 bis Abb. 14 zu entnehmen.

Bei der Begehung konnten keine Fledermäuse nachgewiesen werden. Auch Hinweise auf einen dauerhaften Aufenthalt von Fledermäusen, wie z. B. Laktationsspuren am Ausflugsloch oder Kotspuren, welche auf das Vorkommen von Wochenstuben oder Winterquartieren hinweisen, konnten im Zuge der Begehung nicht erbracht werden. Die Habitateignung der nachgewiesenen Strukturen ist weitgehend als gering, teils als mittel einzustufen.

Auf Grundlage der Besatzkontrolle ist demnach nicht davon anzunehmen, dass die Gebäude als relevantes (Teil-)Habitat für die im Gebiet erwarteten Fledermäuse fungieren. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es sich hier, wenn überhaupt, um sporadisch genutzte Tagesverstecke von in Siedlungsgebieten häufig vorkommenden Fledermausarten, wie der Zwergfledermaus, handelt.

Auch im näheren Umfeld konnten keine für Fledermäuse besonders geeigneten Habitatstrukturen nachgewiesen werden.

Tab. 1: Zusammenfassung Gebäudekontrolle, Bestandserfassung (Fledermäuse)

Potenzielle (Teil-) Habitate bzw. Gebäudeteile	Beschreibung	Habitatpotenzial/-eignung
Keller (Eberhardstraße 19)	Alle Kellerräume sind komplett verschlossen; ein Einflug von Fledermäusen ist hier nicht möglich (s. Abb. 5).	-
Dachboden (Eberhardstraße 19)	Alle Räume im Dachgeschoss sind komplett verschlossen; ein Einflug von Fledermäusen ist hier nicht möglich (s. Abb. 6.)	-
Dach (Eberhardstraße 19)	An den unteren Dachkanten wurden mehrere kleine Spalten nachgewiesen, welche z. T. von Haussperlingen als Brutstätte genutzt werden (s. Abb. 7, vgl. Kap. 6.3). Ein Vorkommen von Fledermäusen kann hier nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Kotsuren an der Dachfassade oder am Fuß des Hauses unterhalb der Spalten sowie Laktationsspuren am Ausflugsloch konnten allerdings nicht nachgewiesen werden, wonach das Vorkommen von Quartieren hier als unwahrscheinlich eingestuft wird.	ggf. Tagesversteck
Schuppen östlich Wohngebäude (Eberhardstraße 19)	Fenster von Schuppen zumindest temporär gekippt, z. T. kleine Spalten vorhanden (s. Abb. 8). Ein Einflug von Fledermäusen ist hier grundsätzlich denkbar. In den Innenräumen wurden keine Spuren auf eine Besiedlung durch Fledermäuse (Kotsuren etc.) nachgewiesen.	ggf. Tagesversteck
Hängebirke im Garten (Eberhardstraße 19)	Einzelbaum mit teils tiefen Rindenspalten (s. Abb. 8).	ggf. Tagesversteck
Kleiner Kellerraum an Westfassade, nahe Eingang (Eberhardstraße 21, Teil FA)	Einflug durch halboffene Fenster (bodennah) möglich (s. Abb. 9); Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen konnten allerdings nicht erbracht werden. Auch der mit Spinnweben dicht durchzogene Raum deutet darauf hin, dass hier keine Fledermäuse vorkommen.	-
(Gewölbe-)Keller (Eberhardstraße 21, Teil FA)	Alle Kellerräume sind komplett verschlossen (feinmaschiges Gitter über Fensterschächte), ein Einflug von Fledermäusen ist hier nicht möglich (s. Abb. 10, Abb. 11).	-
Dachboden (Eberhardstraße 21, Teil FA)	Von innen waren keine offensichtlichen Einfluglöcher erkennbar (Dachgeschoss komplett verdunkelt); der Nachweis eines Hornissennests und von Mäusekot deuten allerdings auf das Vorhandensein von Einflugspalten im Dachbereich hin (s. Abb. 12). Hinweise auf Fledermäuse konnten nicht erbracht werden; das Vorhandensein in Tagesverstecken im Dachbereich/Dachziegelspalten etc. kann allerdings nicht ausgeschlossen werden.	ggf. Tagesversteck
Keller (Eberhardstraße 21, Teil EBG)	Alle Kellerräume sind komplett verschlossen; ein Einflug von Fledermäusen ist hier nicht möglich (s. Abb. 13).	-
Dachstuhl (Eberhardstraße 21, Teil EBG)	Der großräumige Dachboden ist gut belüftet und weist eine Vielzahl an Einschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse auf (s. Abb. 14). Die hier vorgefundenen Kotsuren wurden nach erfolgter Analyse im Nachgang der Begehung als Mäusekot identifiziert. Hinweise auf ein Vorhandensein von Quartieren, wie Fledermauskot, -kadaver etc., konnten hier nicht erbracht werden.	ggf. Tagesversteck



Abb. 5: Gewölbekeller, mit Stroh verschlossene Öffnung (Eberhardstraße 19)
(Foto: HPC AG, 04.04.2024)



Abb. 6: Dachgeschoss (Eberhardstraße 19)
(Foto: HPC AG, 04.04.2024)



Abb. 7: Südfassade mit Einflugmöglichkeiten (rot) (Eberhardstraße 19)
(Foto: HPC AG, 04.04.2024)



Abb. 8: Schuppen mit schmalem Spalt (links), Birke mit abblätternder Rinde (rechts)
(Eberhardstraße 19)
(Foto: HPC AG, 04.04.2024)



Abb. 9: Kleiner Kellerraum an Westfassade, nahe Eingang (Eberhardstraße 21, Teil FA)
(Foto: HPC AG, 04.04.2024)



Abb. 10: Gewölbekeller (Eberhardstraße 21, Teil FA)
(Foto: HPC AG, 04.04.2024)



Abb. 11: Kellerraum (Eberhardstraße 21, Teil FA)
(Foto: HPC AG, 04.04.2024)



Abb. 12: Dachgeschoss mit Hornissennest (Eberhardstraße 21, Teil FA)
(Foto: HPC AG, 04.04.2024)



Abb. 13: Kellerraum (Eberhardstraße 21, Teil EBG)
(Foto: HPC AG, 04.04.2024)



Abb. 14: Dachstuhl (Eberhardstraße 21, Teil EBG)
(Foto: HPC AG, 04.04.2024)

5.4 Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG

5.4.1 Verbot des Verletzens, Tötens sowie Zerstörens von Gelegen (§ 44 (1) 1 BNatSchG)

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Bereich der vom Abriss betroffenen Gebäude (Eberhardstraße 19 u. 21) sind z. T. Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse vorhanden. Hinweise auf ein Fledermausquartier (Wochenstube, Überwinterungsquartier etc.) ergaben sich aus der vorliegenden Untersuchung nicht. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass die vorgefundenen Strukturen (vgl. Tab. 1) von einzelnen Fledermäusen im Sommer gelegentlich als Ruhestätte bzw. Tagesversteck genutzt werden.

In den zu rodenden Einzelbäumen konnten keine Höhlen- oder tiefe Spaltenstrukturen als mögliche Quartierstandorte für Fledermäuse nachgewiesen werden. Lediglich ein Laubbaum (Hängebirke) verfügt über teils tiefere Rindenspalten als mögliche Tagesverstecke für in Siedlungsgebieten häufig vorkommende Fledermäuse, wie die Zwergfledermaus.

Zur Vermeidung der unbeabsichtigten Verletzung oder Tötung von Individuen in den Sommerlebensräumen sind geeignete Abriss- bzw. Rodungszeiten (Anfang November bis Ende Februar) zu beachten.

Falls genannter Zeitraum für die Abrissarbeiten nicht eingehalten werden kann, müssen diese bei warmer Witterung (> 15 Grad) erfolgen, um eine Flucht von potenziell vorkommenden Fledermäusen in deren Tagesverstecken zu ermöglichen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme nicht erfüllt.

5.4.2 Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die Störung einer Wochenstube (Fortpflanzungsstätte) oder eines Winterquartiers durch baubedingten Lärm und Erschütterungen oder durch Licht ist nicht zu erwarten, da für solche Quartiere im näheren Umfeld keine Hinweise vorliegen.

Im Zuge der Baumaßnahmen ist auf die Bauzeit beschränkt mit erhöhten akustischen Lärmbelastungen des Gebiets zu rechnen, welche hinsichtlich der angenommenen zeitlich begrenzten Dauer sowie der zu erwartenden Vorbelastungen des Gebiets infolge der Siedlungslage für die zu erwartenden Fledermausarten im Umfeld keine erhebliche Störwirkungen entfalten.

Eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle ist nicht vorgesehen.

Leitstrukturen bzw. Orientierungshilfen für Fledermäuse sind im Zuge des Vorhabens nicht betroffen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 2 BNatSchG werden nicht erfüllt.

5.4.3 Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Auf Grundlage der Besatzkontrolle ist nicht davon auszugehen, dass in den vom Abriss betroffenen Gebäuden Fortpflanzungsstätten oder regelmäßig bzw. längerfristig genutzte Ruhestätten (z. B. Winterquartiere) von Fledermäusen vorkommen.

Ein Vorhandensein von sporadisch genutzten Ruhestätten (Tagesverstecke etc.) ist dagegen nicht gänzlich auszuschließen. Da Fledermäuse mehrere Quartiere/Tagesverstecke im Verbund nutzen, ist der Verlust einzelner Spalten ohne nachgewiesene Nutzungsspuren durch Fledermäuse allerdings nicht als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 44 (1) 3 BNatSchG zu werten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

5.5 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

5.5.1 Zeitliche Beschränkung der Baufeldvorbereitung

Der geeignete Zeitraum für Gehölzrodungen sowie den Abriss der Bestandsgebäude zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung oder Störung von Fledermäusen ist Anfang November bis Ende Februar.

Falls genannter Zeitraum für die Abrissarbeiten nicht eingehalten werden kann, müssen diese bei warmer Witterung (> 15 Grad) erfolgen, um eine Flucht von potenziell vorkommenden Fledermäusen in deren Tagesverstecken zu ermöglichen.

5.6 Weitere Empfehlungen

Zur Stützung der lokalen Fledermaus-Populationen im Gebiet wird die Anbringung von geeigneten künstlichen Ersatzquartieren im Fassadenbereich des neu geplanten Gebäudes empfohlen.

6 Vogelarten

6.1 Datenerhebung und Methoden

Die vom Bauvorhaben betroffenen Einzelbäume und Bestandsgebäude (von innen und außen) sowie das nähere Umfeld wurden am 22.03 bzw. 04.04.2024 tagsüber unter Zuhilfenahme eines Fernglases und einer Taschenlampe, auf ein Vorkommen bzw. Hinweise von Vögeln abgesucht.

Für die Erfassung der Vogelarten wurden fünf Begehungen im Zeitraum März bis Juni 2024 durchgeführt (22.03., 30.04., 15.05., 28.05. und 12.06.2024). Als Untersuchungsgebiet wurde die Vorhabensfläche sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume gewählt. Da es sich bei der Vorhabensfläche um ein relativ kleines und übersichtliches, innerorts gelegenes Gebiet handelt, im Bereich dessen v. a. in Siedlungsgebieten häufig vorkommende Gebäudebrüterarten erwartet werden, war eine 5-malige Begehung zwischen März und Juni ausreichend, um Bruthinweise bzw. -nachweise zu erhalten, auf Grundlage derer wiederum Maßnahmenvorschläge erarbeitet werden konnten.

Die Kartierungen erfolgten während der frühen Morgen- und Vormittagsstunden bzw. Abendstunden bei günstigen Witterungsbedingungen. Alle visuell oder akustisch registrierten Vögel wurden in eine Gebietskarte eingetragen und der Status der Vogelarten durch die jeweiligen Aktivitätsformen protokolliert (Südbeck et al. 2005 [12]). Aus diesen Daten wurde für jede Art ein Gebietsstatus festgelegt.

6.2 Ergebnisse der Gebäudekontrolle

Im Dachbereich des Gebäudes in der Eberhardtstraße 19 wurden mehrere potenzielle Brutmöglichkeiten für Gebäudebrüter, wie den Haussperling, nachgewiesen. Es handelt sich um kleine Einflugmöglichkeiten an den unteren Dachkanten des Gebäudes (s. Abb. 15, Abb. 16).



Abb. 15: Mögliche Brutstätten für Gebäudebrüter im Bereich der vom Abriss betroffenen Gebäude (Eberhardtstraße 19 u. 21)
(Kartengrundlage: google satellite)

Im Bereich des vom Abriss betroffenen Gebäudes in der Eberhardstraße 21 konnten keine Einflugmöglichkeiten für Vögel vorgefunden werden. Entlang der Ostfassade wurde auf einem Rollladenkasten in Dachnähe ein Vogelnest nachgewiesen (s. Abb. 15).

Entlang der Südfassade des Gebäudes in der Eberhardstraße 21 (Teil EGB) wurden insgesamt vier Mauerseglerkästen vorgefunden. In der Brutsaison 2024 waren diese z. T. von Haussperlingen besiedelt (vgl. Kap. 6.3). Eine Nutzung durch Mauersegler konnte nicht beobachtet werden (s. Abb. 15, Abb. 17).

In den Kontaktlebensräumen wurden an dem umgebenden Gebäudebestand (v. a. Wohnhäuser) des Weiteren ein in der Brutsaison 2024 unbesetztes Mehlschwalbennest (vgl. Kap. 6.3) sowie weitere Einschluflmöglichkeiten für Höhlen- bzw. Gebäudebrüter, wie Haussperling oder Star, nachgewiesen.



Abb. 16: Nachweis Neststandort (rot umrandet) (Eberhardstraße 21, Teil EBG, Westfassade)
(Foto: HPC AG, 04.04.2024)



Abb. 17: Mauerseglerkästen (rot umrandet) (Eberhardstraße 21, Teil EBG, Südfassade)
(Foto: HPC AG, 04.04.2024)

6.3 Ergebnisse der Brutvogelkartierung

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 18 Vogelarten nachgewiesen. Eine Gesamtartenliste der im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zum Status, Bestandstrend in Baden-Württemberg, rechtlichem Schutzstatus und zur Gilde (Neststandorte) ist in Tab. 1 enthalten. Die Revierzentren artenschutzrechtlich hervorgehobener Vogelarten sind in Abb. 18 dargestellt.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt. Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz sind in einer der folgenden Schutzkategorien zugeordnet:

- in einem Anhang der EU-Vogelschutzrichtlinie
- streng geschützt nach BArtSchV
- in der landesweiten oder bundesweiten Roten Liste
- in der landesweiten oder bundesweiten Vorwarnliste

Für zwei Vogelarten liegen innerhalb der Vorhabensfläche ausreichende Hinweise auf ein Brutvorkommen vor. Als Art der landesweiten Vorwarnliste ist der **Hausperling** hier mit drei Revieren vertreten (s. Tab. 1, Abb. 18). Als weitere wertgebende Art kommt die **Türkentaube** innerhalb der Vorhabensfläche mit einem Revier vor.

Die in der Roten-Liste Baden-Württembergs von 2016 noch ungefährdete Türkentaube wurde angesichts des zuletzt starken Bestandsrückgangs in der aktuellen Roten-Liste als gefährdet eingestuft. Der Rückgang der Art wird insbesondere mit dem Verlust dörflicher Strukturen sowie der damit verbundenen Reduzierung der Nahrungsbasis in Verbindung gebracht [10].

Der Haussperling besiedelt Dachspalten im Gebäude in der Eberhardstraße 19 sowie einen Mauersegler-Nistkasten am Gebäude in der Eberhardstraße 21 (Teil EBG) als Brutstandort. Die Türkentaube als Freibrüter hatte deren Neststandort in der Brutsaison 2024 auf einem Rollladenkasten an der Südfassade in der Eberhardstraße 21 (Teil EBG). Das Nest wurde in der Brutsaison 2024 nicht neu gebaut, sondern wiedergenutzt.

Acht weitere Arten nutzen die Vorhabensfläche lediglich als (sporadisches) Nahrungshabitat, darunter die wertgebenden Arten Star und Mauersegler. Der Rotmilan wurde lediglich einmalig im Überflug beobachtet (s. Tab. 1).

In den Kontaktlebensräumen wurden in der Brutsaison 2019 insgesamt neun Brutvogelarten nachgewiesen (s. Tab. 1). Dies betrifft u. a. Haussperling und Star als besonders wertgebende Arten. Der Haussperling wurde hier fast flächendeckend als Brutvogel nachgewiesen; er findet v. a. im Dachbereich von Wohnhäusern Einschulpmöglichkeiten. Der Star besiedelt das Untersuchungsgebiet mit insgesamt drei Revieren.



Legende:
Abkürzungen der Vogelarten: H – Haussperling, S – Star, Tt – Türkentaube
Schraffur: Haussperling-Revier im Umfeld der Vorhabensfläche (nicht flächenscharf nachgewiesen)

Abb. 18: Revierzentren artenschutzrechtlich hervorgehobener Vogelarten im Untersuchungsgebiet (unmaßstäblich)
(Kartengrundlage: google satellite, 2024)

Tab. 1: Liste der nachgewiesenen Vogelarten im Vorhabensgebiet (V) und den angrenzenden Kontaktlebensräumen (K)

Fettdruck/grau hinterlegt: Brutvögel mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz

Art	Abk.	Status V	Status K	Gilde	Trend in BW	Rote Liste		Rechtlicher Schutz	
						BW	D	EU-VSR	BNatSchG
Amsel	A	N	B	zw	+1	—	—	—	b
Blaumeise	Bm	N	B	h	+1	—	—	—	b
Buchfink	B	—	BZF	zw	-2	—	—	—	b
Gartenbaumläufer	Gg	—	N	h	0	—	—	—	b
Grünfink	Gf	—	BZF	zw	-2	—	—	—	b
Hausrotschwanz	Hr	N	B	g	0	—	—	—	b
Hausperling	H	B	B	h	-2	V	—	—	b
Kohlmeise	K	N	B	h	0	—	—	—	b
Mauersegler	Ms	N	N	h/n	-2	V	—	—	b
Mönchsgrasmücke	Mg	—	B	zw	+1	—	—	—	b
Rabenkrähe	Rk	—	N	zw	0	—	—	—	b
Ringeltaube	Rt	N	N	zw	+2	—	—	—	b
Rotkehlchen	R	—	B	b	0	—	—	—	b
Rotmilan	Rm	Ü	Ü	zw	+2	—	—	I	s
Star	S	N	B	h	0	—	3	—	b
Stieglitz	Sti	N	B	zw	-2	—	—	—	b
Türkentaube	Tt	B	N	g/zw	-3	3	—	—	b
Zaunkönig	Z	—	BZF	b	0	—	—	—	b

Erläuterungen:

Abk.

Abkürzungen der Artnamen

Rote Liste D
Rote Liste BW

Gefährdungsstatus Deutschland (Ryslavy et al. 2020 [11])
 Gefährdungsstatus Baden-Württemberg (Kramer et al. 2022 [6])

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste
- nicht gefährdet, o nicht bewertet

EU-VSR

EU-Vogelschutzrichtlinie

BNatSchG

- I in Anhang I gelistet
- nicht in Anhang I gelistet
- Z Zugvogelart nach Art. 4 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz
- b besonders geschützt
- s streng geschützt

Trend in BW

- Bestandsentwicklung 1992-2016 (Kramer et al. 2022 [6])
- +2 Bestandszunahme > 50 %
- +1 Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
- 0 Bestandsveränderung nicht erkennbar oder < 20 %
- 1 Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
- 2 Bestandsabnahme > 50 %

Status:

- B Brutvogel/ Brutverdacht
- BZF Brutzeitfeststellung
- N Nahrungsgast
- Ü überfliegend

Gilde:

- b Bodenbrüter
- f Felsbrüter
- g Gebäudebrüter
- ter
- h/n Halbhöhlen-/ Nischenbrüter
- h Höhlenbrüter
- r/s Röhricht-/ Staudenbrüter
- zw Zweigbrüter

6.4 Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG

Alle europäischen Vogelarten sind europarechtlich geschützt und unterliegen den Regelungen des § 44 BNatSchG. Die Ermittlung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Ausgleichmaßnahmen. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, unter der Voraussetzung, dass sie keinen essenziellen Habitatbestandteil darstellen.

6.4.1 Verbot des Verletzens, Tötens sowie Zerstörens von Gelegen (§ 44 (1) 1 BNatSchG)

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Durch den Abriss der Gebäude und Gehölzrodungen während der Brut- und Aufzuchtzeit der vorgefundenen Vogelarten können unbeabsichtigt auch Vögel und ihre Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) getötet oder zerstört werden. Betroffen sind drei Reviere des Haussperlings, ein Revier der Türkentaube sowie ggf. weitere Gehölzfreibrüter, welche im Bereich der zu rodenden Einzelbäume potenzielle Brutstätten vorfinden.

Damit wäre der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG erfüllt. Das Eintreten der Verbotstatbestände lässt sich vermeiden, indem Gehölzrodungen sowie Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeiten, in den Herbst- und Wintermonaten. Zum Schutz der Fledermäuse wird eine Bauzeitenbeschränkung auf den Zeitraum Anfang November bis Ende Februar erforderlich (s. Kap. 5.5.1). Dieser Zeitraum liegt auch außerhalb der Brutzeiten der festgestellten Vogelarten. Adulte Tiere können aufgrund ihrer Mobilität flüchten.

Wenn genannter Zeitraum für den Gebäudeabriss nicht eingehalten werden kann, gelten entsprechende Ausnahmeregelungen (vgl. 6.5.1).

Abgesehen davon sind die Mauerseglerkästen an der Fassade des Gebäudes in der Eberhardstraße 21 (Teil EBG) außerhalb der Brutzeiten, in den Herbst- und Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar), an einen geeigneten Ersatzstandort umzuhängen (s. auch Kap. 6.4.3).

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

6.4.2 Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Störungen sind erheblich und verboten, wenn sie zur Verschlechterung des Erhaltungszustands beitragen, d. h., wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert.

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten und Nahrungsgäste ergeben sich während der Bauausführung zeitlich befristete Störungen durch Lärm und visuelle Effekte (z. B. Baustellenverkehr, Bautätigkeiten, Verkehrslärm), welche den Reproduktionserfolg mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten können.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist dann zu prognostizieren, wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert. Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei den vorkommenden Arten um in Siedlungsgebieten beheimatete Arten handelt, welche über eine gewisse Toleranz gegenüber anthropogene Störwirkungen verfügen.

In ihrer Dimension sind die Störungen nicht geeignet, die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der ubiquitären und nicht gefährdeten Brutvogelarten zu verschlechtern. Störungen stellen für in ihren Beständen nicht gefährdete Arten keinen relevanten Wirkfaktor dar (Trautner & Jooss 2008 [13]). Daher ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben für diese keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Dies gilt entsprechend für den Haussperling als Art der landesweiten Vorwarnliste.

Star (gefährdet, RL D)

Der Star ist lediglich in geringem Maße stöempfindlich gegenüber den zu erwartenden baubedingten Störungen. Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt 50 m [1], [2].

Für die zwei Reviere entlang der Mechthildstraße (s. Abb. 18) wird eine Beeinträchtigung durch Störwirkungen angesichts der Abstände von > 80 m sowie des die Störungen (Lärm, Erschütterungen etc.) abpuffernden, dazwischenliegenden Schulgebäudes (Eberhardstraße 26) von vornherein ausgeschlossen.

Auch für die erwartete Brutstätte, welche in einer Entfernung von lediglich zwischen 40 und 50 m westlich der Eingriffsfläche liegt, wird unter Berücksichtigung der schwachen Lärmempfindlichkeiten bzw. der sehr geringen Störungsanfälligkeit der Art [1] sowie unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der erwarteten Störwirkungen nicht von einer störungsbedingten Aufgabe des Reviers oder von Bruten ausgegangen. Es wird angenommen, dass die Art potenziell auftretenden, temporären Störungen innerhalb ihres Reviers ausweichen kann.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine baubedingten Störungen zu erwarten sind, welche eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der im Umfeld nachgewiesenen Arten nach sich ziehen.

Da die zu erwartenden Beeinträchtigungen keine Verschlechterung der Erhaltungszustände bewirken, führen sie nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 (1) 2 BNatSchG, sodass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

6.4.3 Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.

Ubiquitäre Gehölzfreibrüter und Unterholzbrüter

In der Brutsaison 2024 wurden innerhalb der direkten Eingriffsfläche keine Brutreviere ubiquitärer Gehölzfreibrüter und Unterholzbrüter nachgewiesen. Die im Zuge des Vorhabens zu roddenden Einzelbäume und kleineren Gebüschstrukturen stellen allerdings potenzielle Brutreviere häufig vorkommender Brutvogelarten dar. Die in den künftigen Brutsaisons ggf. hier vorkommenden Arten sind hinsichtlich ihrer Habitatansprüche wenig spezialisiert, derzeit noch weit verbreitet und nicht gefährdet. Aufgrund der Kleinflächigkeit der betroffenen, potenziellen Habitatstrukturen ist außerdem, wenn überhaupt, von einer Betroffenheit einzelner Reviere auszugehen. Es ist zu erwarten, dass die ggf. betroffenen Brutpaare in der näheren Umgebung ausreichend adäquate und unbesetzte Ersatzhabitate finden können. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang für diese Arten gewahrt.

Eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG ist für diese Artengruppe nicht zu erwarten.

Hausperling (Vorwarnliste, RL BW)

Durch den Abriss des Gebäudes in der Eberhardstraße 19 gehen insgesamt zwei Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Hausperlings verloren. Die z. T. als Brutstätte für den Hausperling genutzten Mauersegler-Kästen werden im Zuge des Vorhabens umgehängt und bleiben als mögliche Fortpflanzungsstätte für die Art erhalten.

Für Gebäude- bzw. Höhlenbrüter, wie den Hausperling, ist das Angebot geeigneter Brutmöglichkeiten sehr häufig ein limitierender Faktor für eine Besiedlung von ansonsten geeigneten Lebensräumen. Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass in der näheren Umgebung ausreichend adäquate und unbesetzte Fortpflanzungsstätten vorhanden sind, ist eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu prognostizieren. Die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher im räumlichen Zusammenhang nicht weiter gewährleistet.

Um die kontinuierliche ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter zu gewährleisten, ist daher die Anbringung von künstlichen Nisthilfen erforderlich.

Eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG ist unter Berücksichtigung von Ausgleichsmaßnahmen für den Hausperling nicht zu erwarten.

Türkentaube (gefährdet, RL BW)

Durch den Abriss des Gebäudes in der Eberhardstraße 21 (Teil EBG) geht eine Fortpflanzungsstätte der Türkentaube verloren. Die Art baut ihre Nester in der Regel freistehend in Bäumen (v. a. Laubbäume) oder in Sträuchern [3], [5]; z. T., wie im vorliegenden Fall, nutzt die Türkentaube des Weiteren Gebäude (z. B. auf Balken unter Hausdächern, auf Fensterläden etc.) als Neststandort [4].

Der Bestandsrückgang der Türkentaube in Baden-Württemberg wird insbesondere mit dem Verlust dörflicher Strukturen und der damit verbundenen Reduzierung der Nahrungsbasis in Verbindung gebracht [10].

Angesichts der Lage der Vorhabensfläche im Umfeld von Wohngebieten mit teils strukturreichen Gärten sowie des Vorhabeenseins von teils hochstämmigen Laub- und Nadelbäumen ist davon auszugehen, dass in der näheren Umgebung ausreichend adäquate und unbesetzte Fortpflanzungsstätten und Nahrungshabitate vorhanden sind, wonach eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im räumlichen Zusammenhang nicht zu prognostizieren ist.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG werden somit für die Türkentaube nicht erfüllt.

6.5 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

6.5.1 Zeitliche Beschränkung der Baufeldvorbereitung

Der geeignete Zeitraum für Gehölzrodungen zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung oder Störung von Brutvögeln ist Anfang Oktober bis Ende Februar.

Wenn genannter Zeitraum für den Gebäudeabriss in der Eberhardstraße 19 nicht eingehalten werden kann, sind die Einfluglöcher vor dem Gebäudeabriss, außerhalb der Brutzeit der Vögel und unter Berücksichtigung der Schutzzeiten der Fledermäuse, in den Herbst-/Wintermonaten (Anfang November bis Ende Februar), zu verschließen, sodass eine Neubesiedlung im kommenden Frühjahr nicht stattfinden kann. Außerdem sollte das Freibrüternest der Türkentaube, ebenfalls vor dem Gebäudeabriss, im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar, entfernt werden. Eine Wiederbesiedlung kann hier bis zum Abrisszeitpunkt durch entsprechende Vergrämnungsmaßnahmen vermieden werden. Die ggf. erforderlichen Maßnahmen sollten im Zuge einer ökologischen Baubegleitung fachlich unterstützt werden.

6.5.2 Verlagerung Mauersegler-Nisthilfen

Die Mauerseglerkästen an der Fassade des Gebäudes in der Eberhardstraße 21 (Teil EBG) sind außerhalb der Brutzeiten, in den Herbst- und Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar), an einen geeigneten Ersatzstandort umzuhängen.

6.5.3 Vermeidung von Vogelschlag

Um Kollisionen von Vögeln an Glasscheiben effektiv zu vermeiden, müssen große verglaste (transparente) Flächen > 6 m² im Bereich des geplanten Neubaus für Vögel sichtbar gemacht werden [8]. Dazu kann z. B. sog. Vogelschutzglas verwendet werden. Greifvogelsilhouetten sind unwirksam.

6.5.4 CEF-Maßnahme: Künstliche Nisthilfen (Haussperling)

Um für den Haussperling eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG zu vermeiden, bedarf es geeigneter CEF-Maßnahmen.

Als Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) ist es erforderlich, künstliche Nisthilfen bereitzustellen. Mit dieser Maßnahme kann vermieden werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population des Haussperlings verschlechtert.

Die Anzahl der notwendigen Nisthilfen ist abhängig von der jeweiligen Anzahl betroffener Fortpflanzungsstätten dieser Arten. Ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 2 ist erforderlich, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass alle angebotenen Nistplätze gefunden bzw. auch besiedelt werden. Danach wird die Anbringung von insgesamt vier Nisthöhlen mit einer Einflugöffnung von 32 mm erforderlich.

Die Nisthilfen müssen grundsätzlich mit einem Katzen- und Marderschutz ausgestattet sein. Die Nisthilfen müssen zu Beginn der auf den Abriss folgenden Brutperiode (also spätestens Ende Februar) zur Verfügung stehen und sind an Gebäuden oder in Gehölzbeständen innerhalb bzw. im räumlichen Kontext zum Untersuchungsgebiet anzubringen.

Diese Maßnahme ist geeignet, die ökologische Funktionalität der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Höhlenbrüter im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten.

HPC AG

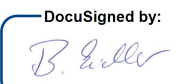
Projektleiterin

DocuSigned by:

96BBC71801A7401...

Jeanette Hauenstein
M.Sc. Umweltwissenschaften

geprüft

DocuSigned by:

B5E595315F9C459...

Dr. Barbara Eichler
Dipl.-Biologin

Anhang I Quellen- und Literatur

- [1] BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S..
- [2] GARNIEL, A.; MIERWALD, U.; OJOWSKI, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.), Bonn, 115 S..
- [3] GLUTZ VON BLOTZHEIM, URS N. (Hrsg.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bearb. u. a. von Kurt M. Bauer, Einhard Bezzel und Urs N. Glutz von Blotzheim. 14 Bände in 23 Teilen. Akademische Verlagsgesellschaft, Frankfurt am Main 1966 ff., Aula-Verlag, Wiesbaden 1985 ff. (2. Auflage).
- [4] HEER, E. (1975): Zur Brutablösung bei der Türkentaube *Streptopelia decaocto*. Anz. ornithol. Ges. Bayern 14: 174-180.
- [5] HÖLZINGER, J. & U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3, Nicht-Singvögel 3: Pteroclididae (Flughühner) – Picidae (Spechte). Ulmer, Stuttgart.
- [6] KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J., MAHLER, U. (2022): Rote Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 7 Fassung, Stand 31.12.2019. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- [7] KRATSCH, D., MATTHÄUS, G., FROSCH, M. (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Online verfügbar unter <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/>.
- [8] LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW) (2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben – Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas. Beschluss 21/1.
- [9] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2019): Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, Stand 2019.
- [10] NATURSCHUTZBUND NORDREIN-WESTFALEN (NABU NRW) (2019): Die Türkentaube - *Streptopelia decaocto*. Online verfügbar unter <https://nrw.nabu.de/natur-und-landschaft/landnutzung/jagd/jagdbare-arten/weitere-vogelarten/05321.html>, abgerufen Juli 2024.
- [11] RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P., SUDFELD, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30.09.2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- [12] SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2012, Nachdruck der Auflage von 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.
- [13] TRAUTNER, J., JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272.

Anhang II Rechtsquellenverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), mit aktuellen Änderungen.
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), mit aktuellen Änderungen.
NatSchG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz NatSchG) (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, mit aktuellen Änderungen.
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“).
VS-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1997, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997, S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“).